

# STATUTEN

der

## Stadtrandacker gemeinnützige GmbH

mit Sitz in Zürich

### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma Stadtrandacker gemeinnützige GmbH besteht mit Sitz in Zürich eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

### **Artikel 2 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung lokal erzeugter Lebensmittel und betreibt dazu einen landwirtschaftlichen Betrieb unter Einhaltung biologischer Kriterien beim Anbau und einer sozial gerechten Wirtschaftsweise. Zudem fördert die Gesellschaft die Möglichkeiten einer sinnstiftenden Beschäftigung für handycapierte und sozial benachteiligte Mitmenschen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben.

### **Artikel 3 – Stammkapital und Stammanteile**

Das Stammkapital beträgt CHF 20'000.00 und ist eingeteilt in 100 Stammanteile zu CHF 200.00.

### **Artikel 4 – Gesellschafterversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung.

### **Artikel 5 – Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer.

### **Artikel 6 – Revisionsstelle**

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Artikel 7 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

### **Artikel 8 – Verwendung des Bilanzgewinns**

Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff OR zu verwenden.

Zu respektieren sind auch die Vorgaben der Steuergesetzgebung im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Gesellschaft. Die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen sind ausgeschlossen.

### **Artikel 9 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Zürich, den 28.04.2022

Martin Balmer

Ueli Ansorge

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Martin Balmer, and the signature on the right is for Ueli Ansorge. Both signatures are written in a cursive, flowing style.